



„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung

Dekret der Schulführungskraft Nr. 19 vom 06.02.2024
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen



zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für
Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht,
dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht,
dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und
Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei
Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der
Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher
die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und
in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation
keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4,
„Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle
aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation
keine Anwendung findet,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung: „Lieferung von Tierfuttermitteln“ benötigt wird und damit
folgender Zweck verfolgt wird: für den landwirtschaftlichen Betrieb wird Tierfutter benötigt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen A. Rieper AG ausgewählt wurde
und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche
wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche
Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes
Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 1.549,08 Euro beträgt und hat festgestellt, dass
die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt
besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf
der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 1.549,08 Euro abzuschließen;



2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Martin Unterer.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen

☒	Die Ware befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Die Ware wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft: Ware wird nicht angeboten.
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Grundsätzlich kann man sagen, dass innerhalb einer Fütterungsperiode bei allen Tierarten Futterwechsel, welcher Art auch immer, ungünstig sind. Es können sich die Mischungskomponenten aber auch Nährstoffgehalte ändern, was zu Einbußen in der Leistung führen kann. Außerdem werden die ausgewählten Futtermittel sehr wohl auch mit den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich abgestimmt. Es kann aber auch vorkommen, dass hiesige Firmen bestimmte Futtermittel (BIO) gar nicht im Sortiment haben, sodass manchmal nur eine Einkaufsmöglichkeit besteht. Wenn sich ein Futtermittel bei uns bewährt hat, ist es auch nicht sinnvoll weiter herum zu experimentieren, um später wieder zu den gewohnten FM zurückzukehren. - Bio-Getreidemischung für Kühe (Rinder und Schafe) Ist als Ergänzung zu reiner Heufütterung in der Zusammensetzung idealer wie bei anderen Anbietern (Mais als Hauptkomponente) und sollte innerhalb einer Fütterungsperiode nicht gewechselt werden. - Auch das Mineralfutter passt zu der jetzigen Ration und den Bedürfnissen der Tiere.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.